



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung  
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)  
hier: Studienberatung  
(Drs. 18/22504)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 82 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
2. Die folgenden Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Hochschule kann bestimmen, dass die Studierenden spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters des von ihnen studierten Studienganges eine Fachstudienberatung besuchen müssen.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit, frühestens drei Monate nach dem Ende des zweiten Semesters des von ihnen studierten Studiengangs, die Teilnahme an Fachstudienberatungen im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele für die Studierenden zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs auf Anforderung der Hochschule verpflichtend ist, wenn die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht wurden. <sup>2</sup>Ziel der Fachstudienberatung nach Satz 1 ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die oder der Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung).“

### **Begründung:**

Falls Studierende auch zur Hälfte des Studiums ihres Studiengangs noch keine auskömmlichen Studienleistungen gezeigt haben, hat dies i. d. R. durchweg Gründe. Häufig helfen eine Fachstudienberatung und die in ihr erarbeitete Studienverlaufsplanung, dass ein sinnvolles Weiterstudium gesichert werden kann. Indes können durch das Angebot fakultativer Studienberatungen nicht immer diejenigen erreicht werden, die eine derartige Beratung am dringendsten benötigen. Insofern ist es sachgerecht, den Hochschulen Instrumente an die Hand zu geben, mit denen ihnen ermöglicht wird, diejenigen

zu erreichen, bei denen eine Studienberatung sinnvoll ist. Eine Studienverlaufsvereinbarung ist ein sehr sinnvolles Mittel, den betroffenen Studierenden Orientierung im Studium zu verschaffen und ihnen die Gelegenheit zu bieten, ihr Studium erfolgreich abzuschließen. Studienverlaufsvereinbarungen müssen auf die Umstände des Einzelfalls, etwa auf die Erwerbstätigkeit von Studierenden, ihre Erziehungs- oder Pflegeverantwortung, ihr Engagement in der Selbstverwaltung oder den Umstand einer etwaigen chronischen Erkrankung oder Behinderung, angemessen Rücksicht nehmen. Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz sieht keine unmittelbaren Rechtsfolgen vor, wenn Studierende die abgeschlossene Studienverlaufsvereinbarung nicht oder nur teilweise erfüllen.